

Stellvertretender Vorsitz in Ausschüssen

Art. 33 Abs. 2 GO lautet:

"Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied."

§ 12 Abs. 2 StadtratsGeschO lautet:

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung die weiteren Bürgermeister. Wenn sowohl der Oberbürgermeister als auch die weiteren Bürgermeister verhindert sind, führen den Vorsitz die vom Stadtrat für die Stellvertretung im Ausschussvorsitz bestimmten Stadtratsmitglieder. Ein für das Ausschussmitglied gemäß § 7 Ziff. 3 bestimmtes stellvertretendes Mitglied rückt in diesem Falle für das den Vorsitz führende Ausschussmitglied nicht nach.

Es ist daher durch den Stadtrat für jeden Ausschuss ein erster und ein zweiter stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen im:

1. Ältestenrat und Finanzausschuss (auch Ferienausschuss)
2. Personal- und Organisationsausschuss
3. Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit
4. Schulausschuss
5. Kulturausschuss
6. Sozialausschuss
7. Jugendhilfeausschuss
8. Gesundheitsausschuss
9. Bau- und Vergabeausschuss
10. Verkehrsausschuss
11. Stadtplanungsausschuss
12. Umweltausschuss
13. Werkausschuss (SUN)
14. Werkausschuss (NüSt)
15. Werkausschuss (ASN)
16. Werkausschuss (FSN)
17. Werkausschuss (NüBad)
18. Werkausschuss (SÖR)

Bezüglich des **Rechnungsprüfungsausschusses** legt Art. 103 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung fest, dass der Stadtrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden bestimmt.

Art. 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wonach den Vorsitz in den Ausschüssen der Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter führt, findet hier keine Anwendung.

Außerdem ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen.

Üblich ist die Übertragung der Funktionen des Vorsitzes und Stellvertretung auf Ausschussmitglieder, die nicht der Partei des Oberbürgermeisters angehören.